

Sehr geehrte/r Abgeordnete des Verkehrsausschusses,
liebe Mitglieder des Parlamentskreises Fahrrad,

im Zuge Ihrer Beratungen zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz möchten wir Sie auf ein kleines, aber entscheidendes Detail im Gesetzentwurf hinweisen: Die vorgesehene Änderung würde eine deutliche Verschlechterung einer kürzlich geschaffenen, rechtlich verbindlichen Regelung zum Lückenschluss von Radwegen an Bundesstraßen bedeuten – und damit den Radverkehr dort ausbremsen, wo er am dringendsten sichere und durchgängige Infrastruktur braucht.

Bitte wirken Sie dieser Verschlechterung entgegen und setzen Sie sich stattdessen für die von uns – ebenso wie vom Bundesrat – vorgeschlagene Verbesserung ein.

Konkret geht es um die geplante Änderung von § 3 Abs. 1 Satz 3 FStrG. Der Bund hat diese Vorschrift erst 2020 mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (8. FStrÄndG) gezielt eingeführt, um bestehende Radverkehrsinfrastrukturen entlang von Bundesstraßen über Brückenbauwerke im Zuge von Bundesautobahnen und Bundesstraßen miteinander zu verbinden – und so Lücken im Radwegenetz wirksam zu schließen. Nun schlägt die Bundesregierung eine äußerst begrüßenswerte Klarstellung des Anwendungsbereichs der Norm vor, sodass klar wird: es geht dabei nicht nur um Betriebswege an Brücken, sondern um Brückenbauwerke generell. Gleichzeitig möchte sie der Norm ihre Verbindlichkeit nehmen.

In der damaligen Gesetzesbegründung hat die Bundesregierung selbst klargelegt: Gute Radverkehrsinfrastruktur ist ein Schlüsselfaktor dafür, ob mehr Menschen aufs Rad umsteigen. Brücken – insbesondere an Wasserstraßenkreuzungen in urbanen Räumen – bieten dabei ein besonderes Potenzial, den Radverkehrsanteil spürbar zu steigern. Gerade deshalb wäre es politisch widersprüchlich, diese erst kürzlich geschaffene Grundlage jetzt wieder zu schwächen. Ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz muss Lückenschlüsse ermöglichen – nicht verhindern.

Begründung:

Wie wir in unserer Stellungnahme zum Infrastrukturgesetz vom 15.12.2025 (im Anhang) empfiehlt auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes¹, § 3 Abs. 1 Satz 5 FStrG-E weiterhin wie bisher als gesetzlich bindende Verpflichtung des Straßenbaulastträgers auszuformulieren.

Der Begründung des Bundesrats² hierfür schließen wir uns vollumfänglich an. Auch die Empfehlung des Bundesrats in § 3 Abs. 1 Satz 5 FStrG-E die Angabe „bedarfsabhängig“ durch die Angabe „grundsätzlich“ zu ersetzen und für Ausnahmen eine Begründungspflicht aufzunehmen³, ist aus Sicht des ADFC e.V. regelungstechnisch sinnvoll und anschlussfähig.

Die Bundesregierung hat mittlerweile eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats⁴ veröffentlicht.

Die darin enthaltene Begründung für die Nichtumsetzung der Empfehlungen des Bundesrates ist rechtlich nicht tragfähig. Die Bundesregierung führt in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats auf, eine verpflichtende Bindung in Form der aktuell bestehenden „muss“-Verpflichtung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Radwege seien keine Bundesfernstraßen, sodass dem Bund insoweit keine Gesetzeskompetenz im FStrG zukomme⁵.

Die Bundesregierung bezieht sich damit augenscheinlich auf die einfachgesetzliche Definition des Begriffs „Bundesautobahnen“ nach § 1 Abs. 3 FStrG. Demnach sind Bundesautobahnen nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt.

Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, der Bund habe keine Gesetzeskompetenz für Radwege an Bundesfernstraßen. Es verbietet sich aus Gründen der Normenhierarchie, verfassungsrechtliche Begriffe anhand des einfachen Rechts zu determinieren, einfachrechtliche Definitionen können aber maßgeblich zur Auslegung beitragen⁶. Dann ist es aber angezeigt, den verfassungsrechtlichen Begriff der Bundesfernstraßen nicht ausschließlich anhand des einfachrechtlichen Begriffs der Bundesautobahnen auszulegen, sondern die weitere Definition der Bundesfernstraßen gem. § 1 Abs. 1 FStrG in den Blick zu nehmen. Denn Art. 90 GG weist dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für Bundesautobahnen und Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) zu.

Von § 1 Abs. 1 FStrG sind als Bundesfernstraßen alle öffentlichen Straßen umfasst, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen.

Auch Radverkehr bildet weiträumigen Verkehr ab, das gilt insbesondere an Brücken an im Zuge von Bundesautobahnen und Bundesstraßen, die für den Radverkehr oft die einzige Möglichkeit bieten, Hindernisse ohne weitläufige Umwege zu überwinden. In § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG wird weiter ausgeführt, woraus sich eine Bundesfernstraße zusammensetzt. Fester Bestandteil eines einheitlichen Straßenkörpers sind dabei auch unselbstständige Rad- und Gehwege, diese teilen das rechtliche Schicksal der Straße, zu der sie untrennbar gehören⁷.

Damit hat der Bund auch die verfassungsrechtliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Radverkehrsbelangen an Bundesfernstraßen.

Eine Zuschreibung der Straßenbaulast an den Bund für Radverkehrsanlagen an Brücken im Zuge von Bundesautobahnen und Bundesstraßen war sogar das ausdrücklich erklärte Ziel des Gesetzgebers bei Einführung der derzeit geltenden Regelung des § 3 Abs. 1 S. 3 FStrG⁸.

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 30.01.2026, Drucksache 780/25, abrufbar unter:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/780-25\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/780-25(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1).

² BR-Drucksache 780/25, S. 36 f.

³ BR-Drucksache 780/25, S. 37 f.

⁴ BT-Drucksache 21/4301, abrufbar unter:

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/043/2104301.pdf>.

⁵ BT-Drucksache 21/4301, S. 8.

⁶ Gröpl in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 90 GG, Rn. 3.

⁷ Sauthoff in Müller, Hermann/Schulz, Gerhard (Hrsg.). Bundesfernstraßengesetz mit Bundesfernstraßenmautgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2013, § 1 Rn. 31; Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Bau und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen, WD 5 - 3000 - 048/17, S. 3.

⁸ BT-Drs.: 19/17290, S. 8, abrufbar unter:

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/172/1917290.pdf>.

Vielen Dank und freundliche Grüße